

Nutzerordnung für den Betrieb und die Nutzung der Kryolager- und Tiefkühlagerräume

Geltungsbereich: UKH, FG5/FG6, U03, U02

Der Betreiber des Kryolagers stellt den Nutzern Räumlichkeiten zur Aufstellung von Vorrats- und Lagertanks zur Lagerung von biologischen Materialien mittels flüssigen Stickstoffs sowie zum Aufstellen von Tiefkühlschränken zur Verfügung.

Die Nutzer dürfen die Kryobehälter bzw. Tiefkühlschränke nur mit Zustimmung des Betreibers in den Lagerräumen aufstellen. Bei der Aufstellung des Behälters im Lager ist auf die Zugänglichkeit zu achten. Ein behinderungsfreies Handling muss möglich sein.

Der Betreiber ist über den Behältertyp, Fassungsvermögen von flüssigem Stickstoff und über die Spezifik des Lagergutes schriftlich zu unterrichten. Gewicht und Geometrie der Kryobehälter sollten den Transport vom Lager zur Befüllstation ermöglichen. Es sind nur drucklose befüllbare Behälter zulässig.

Der Behälter ist hinsichtlich des Lagergutes mit der entsprechenden Sicherheitsstufe bzw. Schutzstufe zu kennzeichnen. Es muss am Behälter ersichtlich sein, ob es sich um transgenes Material nach Gentechnikgesetz oder biologisches Material nach Biostoffverordnung handelt. Der Behälter muss mit Name der Einrichtung, Name des verantwortlichen Nutzers (z.B. Laborleiter oder Projektleiter) und Telefonnummer beschriftet sein.

Die Betriebsanleitung bzw. die technische Dokumentation sowie Prüf- und Wartungsunterlagen müssen bei dem namentlich benannten, verantwortlichen Nutzer vorliegen und auf Anforderung dem Betreiber oder den Kontrollbehörden vorgelegt werden.

Das Auffüllen von flüssigem Stickstoff darf nur in drucklose offene Behälter erfolgen. Die Entnahme von flüssigem Stickstoff aus dem nutzeigenen unter Druck stehenden Vorratsbehälter auch zum Befüllen von Lagerbehältern ist erlaubt. Die Überwachung des Füllstandes von flüssigem Stickstoff übernimmt der Nutzer.

Der Kryolageraum darf nur betreten werden, wenn die Signallampe grün aufleuchtet. Bei rot leuchtendem Warnsignal ist der Raum sofort zu verlassen. Über die Technikzentrale (Notruf 1111) ist das weitere Vorgehen zu erfragen.

Für die Belehrung und Einhaltung aller mit dem Kühlgut in Verbindung stehenden Vorschriften (z.B. Gentechnikgesetz, Biostoffverordnung u.a.) und der Umgang mit flüssigen Stickstoff ist der verantwortliche Nutzer innerhalb seiner Einrichtung zuständig. Dies impliziert ausdrücklich entsprechende Anmeldungen und Genehmigungen bei den zuständigen Behörden

Der Gentechnik-Arbeitsbereich (Tiefkühlager) ist als solcher und entsprechend der Sicherheitsstufe 2 gekennzeichnet und zusätzlich mit dem Warnzeichen „Biogefährdung“ versehen.

Nach Beendigung der Tätigkeit und vor Verlassen des Tiefkühlagers müssen die Hände ggf. desinfiziert werden.

Das Tiefkühlager soll aufgeräumt und sauber gehalten werden. Vorräte sollen nur in dafür bereitgestellten Räumen oder Schränken gelagert werden.

Die Tätigkeit im Tiefkühlager umfasst Öffnung des Truhendeckels, Einlagerung oder Entnahme von Kryoröhrchen mit gefrorenen GVOs, Schließen des Truhendeckels und Verlassen und Verschließen des Lagerraumes.

Die Identität und Reinheit der benutzten Organismen ist regelmäßig zu überprüfen, wenn dies für die Beurteilung des Gefährdungspotentials notwendig ist. Die zeitlichen Abstände richten sich nach dem möglichen Gefährdungspotential.

Im Tiefkühlager darf nicht gegessen, getrunken, geraucht, geschnupft oder geschminkt werden.

Im Tiefkühlager sind Laborkittel oder andere Schutzkleidung zu tragen.

Die Aufbewahrung der GVOs hat sachgerecht zu erfolgen, d.h. in bruch sicheren, fest verschließbaren Kryoröhrchen in geeigneten Verwahrexen in den Tiefkühltruhen. Jede Truhe gehört nur einer Arbeitsgruppe und ist dementsprechend gekennzeichnet:

Name der Einrichtung, Arbeitsgruppe, Name des verantwortlichen Nutzers (Laborleiter oder Projektleiter), Telefonnummern, Temperatur, Sicherheitsstufe der gelagerten GVOs nach Gentechnikgesetz bzw. Schutzstufe biologischen Materials nach Biostoffverordnung.

Jede Arbeitsgruppe ist für den Inhalt der eigenen Truhen verantwortlich.

GVOs der Sicherheitsstufen 1 und 2 dürfen nur gefroren in verschlossenen, auslaufsicheren, gegen Bruch geschützten und bei Kontamination von außen desinfizierbaren Behältern innerbetrieblich transportiert werden, wie z.B. in Kühlboxen der Firma ROTH. Diese Transportbehälter gehören den einzelnen Nutzern und müssen mit dem Namen der Arbeitsgruppe und der Sicherheitsstufe 1 oder 2 bzw. Schutzstufe 1 und 2 gekennzeichnet sein.

Abfälle, die GVOs enthalten, dürfen nur in den roten, vom UKH bereitgestellten Behältern entsorgt und innerbetrieblich transportiert werden: Gruppe C Krankenhausabfälle infektiös gemäß System der Abfallsammlung und -trennung am Universitätsklinikum Halle. Ein solcher Behälter befindet sich im Tiefkühlager und ist entsprechend gekennzeichnet.

Werden Organismen verschüttet, muss der kontaminierte Bereich vom Verursacher unverzüglich, mit 70 % Ethanol oder mit Bacillol AF der Firma BODE desinfiziert werden. Abfälle werden entweder in dem roten Plastikbehälter im Tiefkühlager entsorgt oder in den oben erwähnten Transportbehältern zum Autoklaven transportiert und autoklaviert.

Verletzungen sind dem Projektleiter unverzüglich zu melden. Ein Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im Funktionsgebäude 6 Ebene E01 im Laborraum 08 (06.E01.13.3)

Ersthelferin ist Frau Daniela Weiß, Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung, Funktionsgebäude 6, Ebene E01, Raum 11; Tel.: 5225.

**Klinikinterne Alarmierung des Reanimationsteams bei akuten lebensbedrohlichen Notfällen ist: 2222
Gegebenenfalls die durchgehend besetzte Zentrale Notaufnahme benachrichtigen: Tel. 5860**

Für den Inhalt der Gefrierschränke oder Truhen sind die Besitzer, d.h. die einzelnen Arbeitsgruppen selbst verantwortlich. Die Aufzeichnungspflicht bleibt bei den Projektleitern.

Es dürfen nur biologische Arbeitsmaterialien der Schutzstufe 1 und 2 gelagert werden.

Ein Überblick über die gelagerten veränderten gentechnischen Organismen ist dem Betreiber jährlich zu Anfang eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Kommt es im Lagerraum zu Verunreinigungen mit Kühlgut, so ist der Verursacher verpflichtet, die sofortige Reinigung entsprechend der im Forschungsprojekt festgelegten Hygienevorschrift durchzuführen. Entsprechend der Gefahrenlage ist der Betreiber zu informieren und das Lager zu sperren.

Der Transport von Kühlgut zum Lager bzw. Labor darf nur in bestimmungsgemäßen, gut verschlossenen Behältern erfolgen. Mit Stickstoff gefüllte Behälter dürfen nicht in Aufzügen transportiert werden.

Für die regelmäßige Reinigung der Kryolagerräume ist das Dezernat M1 in Abstimmung mit dem Betreiber zuständig. Wöchentlich erfolgt eine Wischdesinfektion des Bodens. Die unter der Decke verlaufenden Rohre werden jährlich gereinigt.

Arbeitsschutzmittel, die nach Betriebsanweisung "Umgang mit flüssigem Stickstoff" anzuwenden sind, muss der Nutzer bereitstellen.

Die Abteilung Technik regelt den Zugang zu den Kryolagern für die Belieferung von flüssigem Stickstoff durch Fremdfirmen.

Die Verantwortung für den Betrieb, Wartung, Revision der technischen Ausstattung der Lagerräume (z. B. Be- und

Entlüftung, Sauerstoffwarngerät, Schließsystem usw.) übernimmt die Abteilung Technik. Im Falle einer Havarie ist umgehend der Betreiber über Sachverhalt und Folgemaßnahmen zu informieren.

Die Abteilung Technik ist zuständig für den gefahrenfreien Betrieb, Wartung und Revision der Hebebühnen im Verlauf der Transportwege sowie für die Einweisung der Nutzer zum Handling und die Belehrung über mögliche Gefahren.

Für das Verhalten im Gefahr- und Brandfall müssen die bestehenden Alarmpläne sowie Flucht- und Rettungspläne des UKH befolgt werden. Im Tiefkühlager sind Feuerlöscher vorhanden.

Im Falle eines allgemeinen Stromausfalls ist laut Technikzentrale (Tel. 1111) die normale Stromversorgung nach 12 Stunden wieder garantiert. Die Gefriertruhen bleiben auch bei Stromausfall 24 Std lang gefroren. Zusätzlich sind alle Gefriertruhen an ein Notstromaggregat angeschlossen, das bei Stromausfall anspringt. Das Notstromaggregat unterliegt der Verantwortung des TÜV. Ein Austreten von GVOs aus den Truhen ist nicht möglich.

Halle, 14.03.2019

Prof. Dr. Andreas Simm
(Leiter ZMG / Betreiber)
Tel. 557-2647

